

Reglement über die schulergänzende Tagesstruktur in der Gemeinde Hergiswil

vom 21. Mai 2024

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965¹, in Ausführung von Art. 13 und Art. 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesezt, GemG)², und Art. 50 und Art. 51 des Gesetzes über die Volksschule vom 17. April 2002 (Volksschulgesetz, VSG)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die schulergänzende Tagesstruktur während der obligatorischen Schulzeit sowie dem freiwilligen Kindergartenjahr der Gemeinde Hergiswil.

Art. 2 Umfang

¹ Die Gemeinde Hergiswil bietet während den offiziellen, ganzen Unterrichtstagen eine kostenpflichtige schulergänzende Tagesstruktur an. Das Angebot kann auf den Mittwoch sowie auf Schulfertage ausgedehnt werden.

² Die schulergänzende Tagesstruktur steht allen Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Kind oder Kinder) der Schule Hergiswil vom freiwilligen Kindergartenjahr bis zum 9. Schuljahr offen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die schulergänzende Tagesstruktur.

II. Organisation

Art. 3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet jährlich im Rahmen des Budgets über den Umfang des Leistungsauftrages für die schulergänzende Tagesstruktur.

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der schulergänzenden Tagesstruktur.

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung NG 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung NG 171.1

³ Nidwaldner Gesetzessammlung NG 312.1

Art. 5 Schulkommission

¹ Die Schulkommission kann Anpassungen dieses Reglements dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vorschlagen.

² Der Schulkommission obliegt:

- a) der Erlass einer Betriebsordnung für die schulergänzende Tagesstruktur, inklusiv den genauen Betriebszeiten;
- b) die Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Organisationen für die Ferienbetreuung.

³ Für die Durchführung von einzelnen Betreuungsangeboten kann die Schulkommission eine Mindestzahl von Teilnehmenden festlegen.

Art. 6 Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung trägt die operative Gesamtverantwortung für die schulergänzende Tagesstruktur. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einhaltung des vorliegenden Reglements, sowie die damit verbundenen Vorgaben der Schulkommission und des Gemeinderates;
- b) die personelle Führung der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- c) die Leitung des Personalanstellungsprozesses in Zusammenarbeit mit der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- d) den Entscheid über den Ausschluss von der schulergänzenden Tagesstruktur gemäss Art. 13 sowie gegebenenfalls der Wiedermöglichkeit zur derselben;
- e) den Erlass von Disziplinarmaßnahmen für Kinder auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur.

Art. 7 Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur

Der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur obliegt:

- a) die fachliche und organisatorische Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur;
- b) die Mitarbeit bei der Anstellung des Personals der schulergänzenden Tagesstruktur (nachfolgend Personal);
- c) die Personalführung;
- d) die Leitung des Anmeldeverfahrens;
- e) die administrative Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.

III. Schulergänzende Tagesstruktur

Art. 8 Angebotsstruktur

¹ Folgende Betreuungsangebote stehen zur Verfügung:

- a) Frühbetreuung für Kinder vom freiwilligen Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse;
- b) Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen für Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 3. Orientierungsschule (ORS);
- c) Nachmittagsbetreuung für Kinder vom freiwilligen Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse.

² Die Angebote sind ganzjährig während den Unterrichtszeiten anzubieten. Die Betriebsordnung kann Zeitabschnitte unter dem Jahr definieren, in denen Anmeldungen, Änderungen oder Kündigungen seitens der Erziehungsberechtigten möglich sind.

³ Kranke Kinder dürfen das Betreuungsangebot nicht besuchen.

IV. Kinder und Erziehungsberechtigte

Art. 9 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für die Betreuungsangebote hat bis zu den in der Betriebsordnung definierten Anmeldefristen mittels Anmeldeformulars zu erfolgen. Der angemeldete Betreuungsbedarf ist bis zur nächsten Kündigungsfrist verbindlich.

² Anmeldungen während des Schuljahres sind nur ausnahmsweise im Rahmen der Angebotskapazität möglich.

Art. 10 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, geplante und unvorhergesehene Absenzen des Kindes im Voraus zu melden.

Art. 11 Änderung, vorzeitige Beendigung

¹ Eine Änderung oder die vorzeitige Beendigung des Betreuungsangebotes kann seitens der Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur beantragt werden und ist insbesondere unter folgenden Umständen möglich:

- a) Krankheit oder Unfall des Kindes;
- b) Wegzug aus der Gemeinde;
- c) veränderte Familiensituation oder
- d) Veränderung in der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten.

² Die Betriebsordnung legt Einzelheiten wie Fristen, Termine usw. fest.

Art. 12 Disziplin

¹ Die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur und die Mitarbeitenden sorgen für Disziplin. Verstösse erledigen sie selbständig durch die Anordnung sinnvoller Massnahmen.

² Die Gesamtschulleitung kann auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten, unentschuldigtem Absenzen oder Nichteinhalten von Absprachen durch ein Kind oder die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Art. 13 Weitergehende Massnahmen, Ausschluss

Die Gesamtschulleitung ordnet auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Sie kann insbesondere den Ausschluss eines Kindes androhen oder ein Kind befristet oder unbefristet von der schulergänzenden Tagesstruktur ausschliessen.

Art. 14 Haftungsausschluss

¹ Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

² Für gestohlene, verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die schulergänzende Tagesstruktur keine Haftung.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Erziehungsberechtigten geben der Leitung eine Telefonnummer bekannt, über welche sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

² Die Erziehungsberechtigten informieren die Leitung der schulergänzenden Tagesstruktur über allfällige Drittpersonen, die in die Betreuung der Kinder involviert sind.

³ Der Weg von der Schule zur schulergänzenden Tagesstruktur und von dort in die Schule oder nach Hause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen in der Lage sein, den Weg selbständig zu bewältigen.

V. Tarife: Anpassungen

Art. 16 Tarife

¹ Die Tarife richten sich nach den Betreuungsangeboten gemäss der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement. Die Tarifordnung bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

² Der Tarif für den betreuten Mittagstisch wird lediglich für diejenigen Tage berechnet, an denen der Mittagstisch tatsächlich besucht wird, sofern die Abmeldung im Voraus erfolgt.

³ Der Tarif für die Frühbetreuung und Nachmittagsbetreuung wird unabhängig vom Besuch für jeden gebuchten Tag berechnet.

Art. 17 Grundsatz

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission die Tarife auf den Zeitpunkt eines neuen Schuljahres anpassen. Anpassungen der Tarife unterliegen dem fakultativen Referendum.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Hergiswil, 21. Mai 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL

Anhang: Tarifordnung

Die schulergänzende Tagesstruktur der Gemeinde Hergiswil bietet folgende Betreuungsangebote zu entsprechenden Tarifen an:

Morgen	Frühbetreuung	07.00 – Schulbeginn	Fr. 10.00
MT	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.45 – 13.00	Fr. 10.00
NB1	Nachmittagsbetreuung Einheit 1	13.00 – 15.00	Fr. 12.00
NB2	Nachmittagsbetreuung Einheit 2	15.00 – 17.00	Fr. 12.00
NB3	Nachmittagsbetreuung Einheit 3	17.00 – 18.00	Fr. 12.00

Die Betreuungskosten werden viermal pro Schuljahr in Rechnung gestellt.